

# Vereine – woran müssen Sie denken, wenn Geld fließt?

„Vereinsschule“ Freiwilligenagentur im Landkreis Regensburg

10. Mai 2016

*Prof. Dr. iur. Thomas Beyer*

*TH Nürnberg*

## Übersicht

- A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuern
- B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?
- C. Ehrenamt und Mindestlohn
- D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes
- E. Weiterführende Stichworte
- F. Quellen/Literatur

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### I. Grundsatz

- eine ehrenamtliche Tätigkeit (eaT) – auch im Verein - ist steuerrechtlich nur dann **ohne Bedeutung**, wenn sie **tatsächlich unentgeltlich** geleistet wird
- *jede* Form der finanziellen Zuwendung an die/den Ehrenamtlichen (EA) seitens des Vereins ist demgegenüber *auf eine Steuerpflicht zu prüfen*

#### Hinweis

Die steuerliche Relevanz von Zahlungen bei einer eaT ist *unabhängig* von der Bezeichnung wie „Aufwandsentschädigung“, „Vergütung“, „Verdienstausfall“, „Auslagen- und Zeitersatz“, „Spesen“, etc.

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### II. Erstattung von Sachaufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe

#### ➤ Reisekosten

Erstattungen für Reisekosten (Fahrt, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand) in **tatsächlich entstandener Höhe** (§ 3 Nr. 16 EStG) oder in Höhe pauschalierter Ansätze entsprechend der öffentlichen reisekostenrechtlichen Vorschriften (z.B. 0,30 Euro je gefahrenen km; vgl. § 3 Nr. 13 EStG) sind **steuerfrei**.

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### II. Erstattung von Sachaufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe

- sonstiger Auslagenersatz  
wie Büromaterial, Porto, Telekommunikationskosten (Telefon und Internet)  
dürfen **in tatsächlich angefallener Höhe steuerfrei** erstattet werden (§ 3 Nr. 50 EStG)

#### Hinweis

Aufwendungen, die steuerfrei erstattet werden, dürfen nicht zugleich als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### III. Pauschale Zahlungen

- als pauschaler Auslagenersatz
  
- oder/und als Aufwandsentschädigungen, insbesondere für Verdienstaussfall und Zeitaufwand
  
- sind **einkommensteuerrelevant**
  
- zu prüfen, inwieweit **Steuerfreiheit** besteht

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 1. Zahlungen aus öffentlichen Kassen, § 3 Nr. 12 EStG

- Aufwandsentschädigungen an öffentliche Dienste leistende Personen (z.B. FFW, kommunale Vertretungen)
  
- **nicht:** - Wohlfahrtsverbände  
- andere gemeinnützige Vereine

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind **steuerfrei**:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten ... oder nebenberuflicher Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ... oder einer ... Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) ...

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

- Einnahmen bleiben **bis 2.400 Euro im Jahr steuerfrei**
- „Übungsleiter“ etc. = vorausgesetzt wird Tätigkeit mit pädagogischer Ausrichtung im persönlichen Kontakt zu anderen Personen (*Jaquemoth* 2014, 142)

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

- „Pflege“ = erfasst sind auch ausschließlich hauswirtschaftliche oder betreuende Hilfstätigkeiten (*DPWV-Gesamtverband 2012, 21 m. Nachw.*)
- *nebenberufliche* Tätigkeiten =
  - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollerwerbstätigkeit
  - Nebentätigkeit nicht einem ausgeübten Hauptberuf zugeordnet

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG

➤ *öffentlicher* oder *gemeinnütziger* Träger

- wenn Träger eine Juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) oder eine gemeinnützige Organisation i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist
- (+) bei gemeinnützigem e.V.
- (-) bei anderen „Zusammenschlüssen“, insbesondere wenn ohne Rechtsform (vgl. *Schmidt* 2015, 122)
- (-) bei Direktzahlungen von Privat an Privat

## **A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer**

### **IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA**

#### **2. Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG**

##### Hinweis

Aufwendungen dürfen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur von Einnahmen abgezogen werden, die den steuerfreien Betrag übersteigen und nur insoweit, als sie höher sind als der steuerfreie Betrag (vgl. § 3 Nr. 26 Satz 2 EStG).

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 3. Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG

Nach § 3 Nr. 26 a EStG sind **steuerfrei**:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ... oder einer ... Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 (oder) 26 ... gewährt wird.

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 3. Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG

- keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten; erfasst sind Vorstandstätigkeiten genauso wie Hilfstätigkeiten (Beispiele bei *DPWV-Gesamtverband 2012*, 26; *Jaquemoth 2008*, 50 ff.)
- nebenberufliche Tätigkeit
- Trägerschaft: wie bei § 3 Nr. 26 EStG (*Schmidt 2015*, 111)
- Einnahmen bleiben **bis 720 Euro im Jahr steuerfrei**

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 3. Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG

##### Hinweis 1

Ehrenamtspauschale sowie Übungsleiterpauschale dürfen jeweils *nicht mehrfach* geltend gemacht werden.

##### Hinweis 2

Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale dürfen *nebeneinander* (nur) für *verschiedene* Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

**Beachte:** eine der Tätigkeiten darf **keine** Tätigkeit i.S.v. § 3 Nr. 26 EStG sein  
(*Jaquemoth* 2014, 150 f.)

## **A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer**

### **IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA**

#### **3. Ehrenamtszuschale, § 3 Nr. 26 a EStG**

##### Hinweis 3

Zum eingeschränkten Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben gilt das zur Übungsleiterzuschale Gesagte.

## A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer

### IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA

#### 4. Freigrenzen

- soweit Einnahmen aus der nebenberuflichen eaT als „sonstige Einkünfte“ i.S.v. § 22 Nr. 3 EStG anzusehen sind (in der steuerlichen Betrachtung liegt keine selbstständige Tätigkeit i.S.v. § 18 EStG und kein Arbeitsverhältnis vor) gilt neben dem Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG – und wohl auch § 3 Nr. 26 EStG – die weitere Freigrenze des § 22 Nr. 3 S. 2 EStG (*DPWV-Gesamtverband* 2012, 27 m. Nachw.)

## **A. Grundlagen zu Ehrenamt und Steuer**

### **IV. Steuerfreiheit von Zahlung an EA**

#### **4. Freigrenzen**

- bezieht ein hauptberuflicher Arbeitnehmer für eine eaT Zahlungen und hat er daneben keinerlei weitere Einkünfte, die der Einkommensteuer unterliegen, dann findet eine Veranlagung nur statt, wenn die nach Berücksichtigung von Steuerbefreiungen verbleibenden Einkünfte im Zusammenhang mit der eaT 410 Euro übersteigen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

## **B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?**

### **I. Bedeutung**

- steuerliche Behandlung, insbes. Lohnsteuerabzug gemäß § 38 EStG
- Sozialversicherungspflicht (Meldepflicht in der Sozialversicherung, § 28 a SGB IV; ggfs. Nachentrichtung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge durch den Träger für vier Jahre; vgl. § 25 Abs. 1; §§ 28 d, e Abs. 1 SGB IV)
- Anwendung von Vorschriften des Arbeitsrechts wie zu Urlaub, Entgeltfortzahlung, Kündigung, Tarifbindung (dazu *Apfelböck* 2012, 144 f.)

## B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

### II. Ungeeignete Kriterien für die Abgrenzung

**Keine** Abgrenzungskriterien sind...

- Bezeichnung der Tätigkeit
  
- Zahlung eines Geldbetrages (*Jaquemoth* 2014, 122)
  - außer wenn Vergütungserwartung unzweifelhaft (*Armbrüster* 2014, 2)
  - vgl. BSG vom 07.09.2004 – B 2 U 45/03 R: „Unentgeltlichkeit ist ... Ehrenamtlichkeit immanent... Unentgeltlich wird derjenige tätig, der für seine Arbeit keine Vergütung erhält“ – aber: „Zulässigkeit von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz“ (Rdnr. 14)
  
- grds. auch Höhe einer Vergütung (str.; wie hier *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 443 f.)

## **B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?**

### **III. Eigenständigkeit von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**

- Beurteilung erfolgt eigenständig, auch gegenüber dem Steuerrecht
- Arbeitsverhältnis = privatrechtlicher Vertrag über die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt in weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit (vgl. BAG vom 14.03.2007 – 5 AZR 499/06)
- Beschäftigungsbegriff nach § 7 Abs. 1 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für die Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

## **B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?**

### **IV. Voraussetzungen bei der eaT**

➤ Weisungsgebundenheit

(-) bei Gestaltungsfreiheit der/des EA in fachlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht

## B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

### IV. Voraussetzungen bei der eaT

➤ Weisungsgebundenheit

(+) wenn Träger / Verein Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit bestimmen und *durchsetzen* kann (*Jaquemoth* 2014, 122)

- **beachte:** auch weisungsgebundene Tätigkeiten können ehrenamtlich ausgeführt werden (*Armbrüster* 2014, 3, 5)
- *entscheidend* ist aber, dass EA seine Tätigkeit jederzeit und grundlos beenden kann (vgl. § 671 BGB; *Jaquemoth* 2014, 122; *Armbrüster* 2014, 2 f.)

## **B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?**

### **IV. Voraussetzungen bei der eaT**

➤ Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation

(-) bei Möglichkeit zur Ablehnung von Aufgaben, Teilnahme an Teamsitzungen usw. auf freiwilliger Basis, Berichtspflichten nur im Hinblick auf den Zustand und die Entwicklung des Betreuten (*DPWV-Gesamtverband 2012, 16*)

## B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

### IV. Voraussetzungen bei der eaT

- Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation

(+) feste Arbeitszeiten, verbindliche Einbindung in Dienstpläne, Arbeitszeitaufzeichnungen, Anwesenheitskontrollen, feste gleichbleibende Vergütung, obligatorische Teameinbindung, Urlaubsgewährung (*DPWV-Gesamtverband* 2012, 16), Erfordernis von Krankmeldung, Notwendigkeit der Urlaubsbeantragung, Lohnfortzahlung, Teilnahme an Betriebsvereinbarungen, Bezeichnung als „Mitarbeiter“ nach außen (*Jaquemoth* 2014, 122)

## B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

### IV. Voraussetzungen bei der eaT

- Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation

(+) feste Arbeitszeiten, verbindliche Einbindung in Dienstpläne...

- *entscheidend*: EA muss **frei** entscheiden können, **ob** er sich überhaupt in Dienstpläne eintragen will (vgl. BAG v. 29.08.2012 – 10 AZR 499/11 – *Telefonseelsorge*)

## **B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?**

### **IV. Voraussetzungen bei der eaT**

Hinweis

Ein Muster einer *Vereinbarung zum Einsatz von Ehrenamtlichen* findet sich bei *DPWV-Gesamtverband 2012*, 31 f.

## B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?

### V. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

- insbesondere zu prüfen hinsichtlich:
  - Aufwandsentschädigungen mit den die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG *übersteigenden* Anteilen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV a.F.)
  - Auslagenersatz, der erkennbar die der/dem EA tatsächlich entstandenen Kosten übersteigt („verdecktes Arbeitsentgelt“)
  - vgl. *Armbrüster* 2014, 3: „Das Ehrenamt darf nicht, auch nicht teilweise, der Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz dienen.“

## **B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?**

### **V. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt**

#### TIPP 1

Das Betriebsstättenfinanzamt des Trägers ist nach § 42 e EStG verpflichtet auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit auf eine eaT die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

## **B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?**

### **V. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt**

#### TIPP 2

Nach § 7 a Abs. 1 SGB IV können die Beteiligten bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Entscheidung beantragen, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Die Antragsformulare sind auf der Homepage [www.driv-bund.de](http://www.driv-bund.de) zu finden.

## **B. Ehrenamtliche Tätigkeit als Arbeitsverhältnis?**

### **V. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt**

#### HINWEIS

Die Einhaltung der erforderlichen Melde- und Abführungspflichten obliegt dem Vorstand. Bei Versäumnis drohen Schadenersatzpflichten.

## **C. Ehrenamt und Mindestlohn**

### **I. Ausnahme von Mindestlohngesetz**

➤ § 22 Abs. 3 MiLoG

Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

## C. Ehrenamt und Mindestlohn

### I. Ausnahme von Mindestlohngesetz

- Gesetzgeber sieht insofern nur „klarstellenden Charakter“
  - Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18 / 1558, S. 43:  
„Die dort genannten Personen werden bereits statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt.“
  - Wiss. Dienste des Deutschen Bundestages, WD 6 – 3000 – 0002/14 vom 13.01.2014: „Ehrenamtliche Helfer stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 611 BGB... sie stellen ihre Arbeitskraft ... freiwillig und ohne Vergütungserwartung zur Verfügung...“

## C. Ehrenamt und Mindestlohn

### II. Bewertung

- **keine** Veränderung von Notwendigkeit und Kriterien einer Abgrenzung wie gemäß oben B.
- *beachte:* Anwendung des Mindestlohnes durch Träger / Verein kann als *Indiz für Qualifizierung der eaT als Arbeitsverhältnis* angesehen werden

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### I. Grundsatz

- **Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit, § 27 Abs. 3 S. 2 BGB
- *Klarstellung* durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2015
- *beachte*: **kein Entgelt** ist Ersatz tatsächlich entstandenen Aufwandes, wie z.B. Fahrt-, Telefon- und Portokosten; zulässige Erstattung gem. § 27 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 670 BGB

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### I. Grundsatz

- **Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit, § 27 Abs. 3 S. 2 BGB
  
- *zulässige Erstattung des Aufwandes...*
  - auch *pauschaliert*, wenn nicht offensichtlich unangemessen hoch (vgl. Palandt/Sprau 2015, Rdn. 1 zu § 670; Palandt/Ellenberger 2015, Rdn. 5 zu § 27 a.E.)
  
  - **nicht** hins. Zeitaufwand oder Arbeitsleistung

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### II. Ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vergütung

- wegen *Abdingbarkeit* des § 27 Abs. 3 S. 2 BGB (gem. § 40 BGB)
  
- **bei ausdrücklicher Regelung in der Satzung**
  
- **Voraussetzungen:**
  - von der Mitgliederversammlung in der Satzung oder aufgrund dieser getroffene Regelung zu „ob“, „wofür“ und Höhe einer Vergütung
  - satzungsmäßige Vergütungsgrundlage samt Maßgaben einer Festlegung durch Dritte (z.B. Organ) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
  - vgl. näher *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 440

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### II. Ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vergütung

- Vergütungszahlung **ohne** hinreichende Satzungsregelung
  - führt zum *Verlust einer Gemeinnützigkeit* des Vereins
  - Entgegennahme stellt eine *Pflichtverletzung* dar (Haftungsrisiko)

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### III. Sozialversicherungspflicht

- **Ausgangspunkt:** liegt eine „Beschäftigung“ i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV vor?
  
- *Voraussetzungen:*
  - Tätigkeit nach Weisungen und/oder
  - Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers
  
- ❖ **aber:** nach der Rechtsprechung kann „diese Weisungsgebundenheit – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur *‚funktionsgerechten Teilhabe am Arbeitsprozess‘* verfeinert sein (BSG v. 30.10.2013 – B 12 KR 17/11 R; Hervorhebung nicht i.Orig.).

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### III. Sozialversicherungspflicht

- **Konsequenz der Rechtsprechung** zur ‚funktionsgerecht verfeinerten Teilhabe am Arbeitsprozess‘ für das Vereinswesen
- auch Mitglieder von Vorständen juristischer Personen, die von Weisungen im täglichen Geschäft weitgehend frei sind, werden danach als „Beschäftigte“ angesehen (!)
- arg: auch höhere Dienste würden im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben, (weil) sie in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung aufgehen
- vgl. *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 441 m.Nachw.

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### III. Sozialversicherungspflicht

- **Versuch der Abgrenzung: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
  
- (+): *Wahrnehmung von dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungsaufgaben* und hierfür Bezug einer den tatsächlichen Aufwand übersteigenden pauschalen Aufwandsentschädigung (BSG v. 4.4.2006 – B 12 KR 76/05 B – Kreisbrandrat)
  
- (-): Wahrnehmung der reinen Organfunktion ohne „Einbindung in das operative Geschäft“, d.h. wenn administrative Maßnahmen gegenüber den repräsentativen Aufgaben deutlich in den Hintergrund treten (SG Lübeck v. 29.10.2013 – S 1 KR 665/11).

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
  - (+): *Übertragung allgemeiner Verwaltungsfunktionen* an den Vereinsvorstand insbesondere bei Vereinen mit „wirtschaftlicher“ Zielsetzung anzunehmen (*KKW/Berchtold 2015, Rdn. 36 zu § 7 SGB IV m.Nachw. zur Rspr.*)
  - (-): Erfüllung der nach der Satzung zu erwartenden Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks seitens eines Mitgliedes führt *nicht* zu einem der Sozialversicherungspflicht unterstehenden Beschäftigungsverhältnis (LSG Bayern v. 1.6.2006 – L 17 U 218/04). *Vorstandsmitgliedern* obliegt insoweit sogar ein „weiter Pflichtenkreis“ (LSG Bayern, a.a.O.)

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
  - (-): Eine „allein den Belangen des Vereins verpflichtete Betätigung“ – bei einer dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden Aufwandsentschädigung - unterwirft den Vereinsvorsitzenden *nicht* der Sozialversicherungspflicht (SG Hannover v. 17.2.2014 – S 6 R 521/11).
  - (-): Vorstand handelnd als Repräsentanten des Vereins, insbes. bei der Teilnahme an Organsitzungen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen, die sich der Willensbildung und Zielsetzung des Vereins widmen (*Plagemann/Plagemann/Hesse 2015, 441*)

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) /  
Nein (-)**
- (-): gegen die abhängige Beschäftigung spricht, wenn *nur Sitzungen der Vereinsorgane sowie Repräsentationstermine* innerhalb und außerhalb der Vereins wahrgenommen werden (*Plagemann/Plagemann/Hesse 2015, 444*)
- (-) Vorhandensein einer hauptamtlichen Geschäftsführung, die die operativen Vorstandsaufgaben wahrnimmt (*Plagemann/Plagemann/Hesse 2015, 444*)

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
- (-): Auch das Vorliegen einer *Vergütung ändert an diesen Grundsätzen nichts, wenn* mit der Vergütung
  - keine im Einzelfall definierten Verpflichtungen (z.B. Erstellen einer Konzeption)
  - keine zeitliche Bindung des Vorstands
  - keine über die Wahrnehmung von Aufgaben als Vereinsmitglied gemäß Satzung hinausgehende Verpflichtung verknüpft sind (*Plagemann/Plagemann/Hesse 2015, 443 f.*)

## D. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

### III. Sozialversicherungspflicht

#### ❖ ABER – Tendenzen der Verwaltungspraxis

- auf die *Ausdehnung der Sozialversicherungspflicht* bei Vorstandsmitgliedern gerichtet (vgl. *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 441 f. mit Bsp.)
- Vgl. „Abgrenzungsregeln“ bei sog. „Vertragsamateuren“ im Vereinssport: bis 200 Euro mtl. *widerlegliche Vermutung*, dass keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausgeübt wird (Nachw. bei *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 444)

HINWEIS

**RISIKEN ERNST NEHMEN!**

## **E. Weiterführende Stichworte**

- Finanzielle Zuwendungen im Verein und Haftungsbeschränkungen (§§ 31 a und 31 b)
- Versicherungsschutz
- Finanzielle Zuwendungen ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit
- Debatte um eine Monetarisierung des Ehrenamtes vs. Attraktivitätssteigerung der Mitarbeit im Verein

## F. Quellen/Literatur

- *Apfelböck, Kaspar*, Rechtsfragen des Ehrenamts. Zum Haftungs- und Versicherungsrecht für Ehrenamtliche, in: Rosenkranz, Doris / Weber, Angelika (Hrsg.), *Freiwilligenarbeit, Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit*, 2. Auflage, Weinheim und Basel 2012, S. 141 – 157.
- *Armbrüster, Klaus*, Ein Beitrag zur rechtlichen Einordnung des Ehrenamtes, Trilog Monetarisierung Ehrenamtskongress 2014, [www.ehrenamtskongress.de/dokumentation/trilog-monetarisierung/](http://www.ehrenamtskongress.de/dokumentation/trilog-monetarisierung/), Aufruf 14.02.2015, 15:24 Uhr.
- *Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e. V.*, *Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht*, Berlin 2012.

## F. Quellen/Literatur

- *Jaquemoth, Bernd*, Ehrenamtliche Tätigkeit, Meine Rechte und Pflichten, Düsseldorf 2008.
- *Jaquemoth, Bernd*, Vereinsrecht und Ehrenamt, Das Handbuch für alle Ehrenämter, hrsg. von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf 2014.
- *Knickrehm, Sabine/Kreikebohm, Ralf/Waltermann, Raimund* (Hrsg.), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, München 2015 (zit.: KKW/Bearbeiter)
- *Palandt/Bearbeiter*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 74. Auflage, München 2015.
- *Plagemann, Hermann/Plagemann, Florian/Hesse, Werner*, Vereinsvorstände – sozialversicherungspflichtig „beschäftigt“? Eine Orientierungshilfe auch unter Berücksichtigung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes, NJW 2015, 439 – 445.

## **F. Quellen/Literatur**

- *Schmidt*, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 34. Auflage, München 2015.